

Altstadtkommission, Pflichtenheft



in Kraft ab 01. Januar 2026

genehmigt vom Stadtrat an der
Sitzung vom 18. Dezember 2025

Inhalt

| | | |
|--------|---------------|---|
| Art. 1 | Zweck | 3 |
| Art. 2 | Kompetenzen | 3 |
| Art. 3 | Mitglieder | 3 |
| Art. 4 | Arbeitsweise | 3 |
| Art. 5 | Aufgaben | 3 |
| Art. 6 | Entschädigung | 3 |
| Art. 7 | Inkrafttreten | 4 |

Art. 1 Zweck

- ¹ Die Altstadtkommission befasst sich mit Fragen und Anliegen betreffend der Altstadt Willisau.
- ² Die Altstadtkommission leitet oder begleitet die Umsetzung von Projekten in Zusammenarbeit mit der Verwaltung und den direkt betroffenen Interessengruppen.
- ³ Sie ist beratendes Organ des Stadtrates.

Art. 2 Kompetenzen

- ¹ Die Kommission stellt dem Stadtrat Antrag zu Geschäften, welche ihr überwiesen werden oder welche sie selber erkennt und bearbeitet.
- ² Die Kommission hat keine Verwaltungsbefugnisse. Der Stadtrat kann ihr jedoch Aufträge zur selbständigen Durchführung von Aktionen, Veranstaltungen, Projekten usw. übertragen, bei gleichzeitiger Festlegung des Finanzrahmens.
- ³ Die Kommission informiert die Öffentlichkeit selbständig über aktuelle Fragen im Zusammenhang mit der Altstadt unter Rücksprache mit dem Stadtrat. Sie unterbreitet Mitteilungen an die Öffentlichkeit der Medienstelle der Stadt.
- ⁴ Für den Beizug von Experten und die Erteilung von Aufträgen verfügt die Kommission über die Finanzkompetenz im Rahmen des jährlichen Budgets.
- ⁵ Für Projekte und Massnahmen ausserhalb des jährlichen Budgetrahmes stellt die Kommission im Budgetprozess Anträge an den Stadtrat.

Art. 3 Mitglieder

- ¹ Die Kommission besteht aus 5 – 7 Mitgliedern. Das Präsidium wird vom delegierten Mitglied des Stadtrates ausgeübt.
- ² Eine Vertretung der Abteilung Bau und Infrastruktur kann bei Bedarf zu den Sitzungen der Kommission eingeladen werden.
- ³ Die Kommissionsmitglieder werden vom Stadtrat für vier Jahre auf die Amtsdauer der Behörden und Organe gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 4 Arbeitsweise

- ¹ Als Arbeitsinstrument gilt das «Leitbild Zukunft Altstadt» der Stadt Willisau vom 4. September 2025.
- ² Das Leitbild hat eine Gültigkeit von vier Jahren und ist jeweils auf die neue Legislatur zu überprüfen.
- ³ Die Organisation innerhalb der Kommission liegt in ihrer Kompetenz.
- ⁴ Die Kommission plant Aufgaben und Aktivitäten und erstellt ein Budget. Das Budget ist durch den Stadtrat im Rahmen des Gesamtbudgets der Stadt zu genehmigen.
- ⁵ Die Sitzungstermine werden durch die Kommission festgelegt.
- ⁶ Die Einladung zur Sitzung mit Traktandenliste ist mindestens 5 Tage vor der Sitzung zuzustellen.
- ⁷ Es ist ein Protokoll für jede Sitzung zu erstellen und dem Stadtrat zur Kenntnisnahme zuzustellen.
- ⁸ Die Kommission entwickelt selbständig Ideen für Aktivitäten in ihrem Arbeitsbereich.
- ⁹ Die Kommission kann interessierte Bürgerinnen und Bürger zur Bearbeitung einzelner Aufgaben beiziehen.

Art. 5 Aufgaben

- ¹ Die Kommission befasst sich mit den Themen gemäss «Leitbild Zukunft Altstadt» und setzt Massnahmen aus dem Massnahmenpapier um.
- ² Die Kommission entwickelt neue Massnahmen die dem Zielbild der Willisauer Altstadt gemäss dem «Leitbild Zukunft Altstadt» entsprechen.
- ³ Der Stadtrat kann die Kommission zu Stellungnahmen zu Geschäften beauftragen, die in ihren Aufgabenbereich fallen.
- ⁴ Die Kommission kann beim Stadtrat beantragen, zu Geschäften Stellung nehmen zu können, die in ihren Aufgabenbereich fallen.

Art. 6 Entschädigung

Die Entschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen und für die Projektarbeit ausserhalb der Sitzungen richtet sich nach der Verordnung über die Entschädigung der Organe, der Kommissionen sowie Funktionärinnen bzw. Funktionäre (Entschädigungs-Verordnung) der Stadt Willisau.

Inkrafttreten

Das vorliegende Pflichtenheft tritt mit der Genehmigung durch den Stadtrat per 01. Januar 2026 in Kraft.

Willisau, 18. Dezember 2025

Stadt Willisau

André Marti
Stadtpräsident

Guido Solari
Stadtschreiber